

## Beiträge des FC Kalbach 1948 e.V.

Die Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung am 15.03.2019 wie folgt festgesetzt worden und treten ab 1.01.2020 in Kraft:

### Einzelmitgliedschaft

ab Volljährigkeit	12,00	€	mtl./	144,00	€	p.a.
bis 18 Jahre	10,00	€	mtl./	120,00	€	p.a.

(gilt auch für Schüler, Studenten, Azubis ab 18 Jahren gegen Nachweis; als Nachweis gelten Schülerschein, Studentenausweis, Studienbescheinigung, Ausbildungsnachweis, usw.; diese sind als Kopie der Anmeldung beizufügen und jährlich vor Beitragseinzug im Januar eines Jahres vorzulegen).

### Familienmitgliedschaft

Ehepaar oder min. ein Elternteil und Kind (er) 18,00 € mtl./ 216,00 € p.a.

### ermäßigte Einzelmitgliedschaft

Rentner bzw. Mitglieder ab 60 Jahre 8,00 € mtl./ 96,00 € p.a.

### Aufnahmegebühr

Das eintretende Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr i.H.v. 20 € zu zahlen.

### Begriffsbestimmungen

„Volljährigkeit“ im Sinne dieser Regelung liegt vor, wenn das Mitglied bei bestehender Mitgliedschaft am 01. Januar des Beitragsjahres mindestens das 18te Lebensjahr vollendet hat. Bei einem unterjährig eintretenden Mitglied liegt „Volljährigkeit“ im Sinne dieser Regelung vor, wenn das Mitglied bei Unterzeichnung des Beitrittsantrages mindestens das 18te Lebensjahr vollendet hat.

„Rentner“ bzw. „60 Jahre“ im Sinne dieser Regelung ist das Mitglied bei bestehender Mitgliedschaft, wenn das Mitglied am 01. Januar des Beitragsjahres bereits Rentenbezugsempfänger ist oder mindestens das 60igste Lebensjahr vollendet hat. Ein unterjährig eintretendes Mitglied ist „Rentner“ oder „60 Jahre alt“ im Sinne dieser Vorschrift, wenn das Mitglied bei Unterzeichnung des Beitrittsantrages Rentenbezugsempfänger ist oder mindestens das 60igste Lebensjahr vollendet hat.

### Sonderregelungen

Dazu wird auf § 9 der Satzung verwiesen.

### Versicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbund Hessen (LSBH) inbegriffen.

### Zahlungsweise-Mahnverfahren

Der Beitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren jährlich eingezogen, dies im ersten Quartal eines Jahres. Stellt das einziehende Kreditinstitut bei fehlender Deckung des Kontos des Mitgliedes oder bei

Scheitern des Einzugs aufgrund nicht gemeldeter Kontoänderungen Gebühren in Rechnung, sind diese von Mitglied dem Verein zu erstatten.

Zusätzlich ist der Verein berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von 5 Euro bei einer Rückbelastung des Beitragseinzugs aufgrund fehlender Deckung des Kontos oder aufgrund nicht gemeldeter Kontoänderungen zu erheben. Bei Mahnungen kann eine Mahngebühr von 5 Euro erhoben werden.

### **Unterjähriger Eintritt**

Bei unterjährigem Eintritt des Mitgliedes nach Einzug in dem betreffenden Kalenderjahr wird der Beitrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Beitritt eingezogen.

### **Datenschutz**

Die Mitglieder Verwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO und dem BDSG erhoben, verarbeitet und gespeichert.

### **In Kraft treten**

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.